

Bundessozialgericht

1 RA 31/81

Im Namen des Volkes

Verkündet
am 1. Juni 1982

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionskläger ,
g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte ,
beigeladen:
.....,

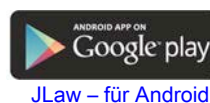
Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche
Verhandlung vom 1. Juni 1982
für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts
Darmstadt vom 23. Januar 1981 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I

Streitig ist ein Anspruch des Klägers auf Rückerstattung der für eine Nachversicherung des Beigeladenen entrichteten Beiträge.

Der Beigeladene war vom 1. August 1975 bis zum 31. Januar 1977 als Studienreferendar im Dienst des klagenden Landes versicherungsfrei beschäftigt. Ab September 1977 stand er in einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis als Lehrer. Der Kläger nahm deswegen die Nachversicherung des Beigeladenen für die Zeit vom 1. August 1975 bis 31. Januar 1977 vor und zahlte hierfür an die Beklagte Beiträge in Höhe von DM 5.708,07. Am 1. Februar 1978 trat der Beigeladene als Studienrat zur Anstellung (z.A.) erneut in ein versicherungsfreies Beschäftigungsverhältnis. Der Kläger forderte daraufhin von der Beklagten die Rückzahlung der nachentrichteten Beiträge. Dies lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 17. Januar 1979 ab. Den Widerspruch des Klägers wies sie zurück (Widerspruchsbescheid vom 12. Juli 1979).

Das Sozialgericht (SG) Darmstadt hat die Klage mit Urteil vom 23. Januar 1981 abgewiesen und zur Begründung ausgeführt, die angefochtenen Bescheide der Beklagten seien nicht rechtswidrig. Der Beigeladene sei weder unmittelbar noch im Sinne des § 125 Abs 1 Buchst d, aa) des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) spätestens ein Jahr nach seinem Ausscheiden erneut in eine ver-



sicherungsfreie Beschäftigung übergetreten. Die Jahresfrist habe nach seinem Ausscheiden am 31. Januar 1977 mit dem 1. Februar 1977 begonnen und am 31. Januar 1978 geendet. Die erneute versicherungsfreie Beschäftigung sei jedoch erst am 1. Februar 1978 aufgenommen worden. § 125 Abs 1 Buchst d, aa) AVG könne nicht dahin ausgelegt werden, daß der versicherungspflichtige Zwischenabschnitt ein volles Jahr andauern und die erneute versicherungsfreie Beschäftigung spätestens einen Tag danach aufgenommen werden könne.

Mit der vom SG nachträglich durch Beschluß zugelassenen Sprungrevision rügt der Kläger eine Verletzung des § 125 Abs 1 Buchst d, aa) AVG. Die Vorschrift könne entgegen der Ansicht des SG nicht dahin ausgelegt werden, daß der Übertritt in eine neue versicherungsfreie Beschäftigung innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden aus der vorhergehenden versicherungsfreien Beschäftigung erfolgt sein müsse. Vielmehr beschränke das Gesetz die Dauer des versicherungspflichtigen Zwischenabschnitts auf höchstens ein volles Jahr. Allerdings müsse unmittelbar am folgenden Tage wieder eine versicherungsfreie Tätigkeit aufgenommen werden. Das habe der Beigeladene getan. Er sei deswegen für seine Referendarzeit nicht nachzuversichern. Die Beklagte müsse die bereits entrichteten Beiträge zurückzahlen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Der Kläger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Darmstadt vom 23. Januar 1981
aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides
vom 17. Januar 1979 in der Fassung des Widerspruchsbeschei-
des vom 12. Juli 1979 zu verurteilen, an ihn (Kläger)
DM 5.708,07 nebst 4 % Zinsen seit Klageerhebung zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie ist der Ansicht, der Beigeladene habe mit seinem Wiederein-
tritt in eine versicherungsfreie Beschäftigung erst am 1. Fe-
bruar 1978 die Voraussetzungen des § 125 Abs 1 Buchst b, aa) AVG
nicht erfüllt.

Der Beigeladene ist im Revisionsverfahren nicht vertreten.

II

Die durch nachträgliche Zulassung statthafte Sprungrevision des
Klägers ist zulässig, aber nicht begründet.

Die angefochtenen Bescheide der Beklagten sind rechtmäßig. Sie
hat zutreffend eine Erstattung der vom Kläger für die Nachver-
sicherung des Beigeladenen entrichteten Beiträge abgelehnt.

Rechtsgrundlage des vom Kläger erhobenen Erstattungsanspruchs ist



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



§ 26 Abs 1 des Sozialgesetzbuchs, Viertes Buch, Gemeinsame Vorschriften (SGB 4) vom 23. Dezember 1976 (BGBl I S 3845). Danach sind - von hier nicht einschlägigen Ausnahmen abgesehen - zu Unrecht entrichtete Beiträge zu erstatten. Der Kläger hat die Nachversicherungsbeiträge für den Beigeladenen nicht zu Unrecht entrichtet. Die Nachentrichtung der Beiträge ist insbesondere nicht aufgeschoben.

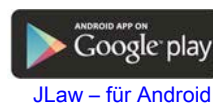
Versicherungsfrei in der Angestelltenversicherung sind ua Beamte der Länder, solange sie lediglich für ihren Beruf ausgebildet werden (§ 6 Abs 1 Nr 2 AVG) oder wenn ihnen Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen gewährleistet ist (§ 6 Abs 1 Nr 3 AVG). Scheiden sie aus der Beschäftigung, während der sie versicherungsfrei waren, aus, ohne daß ihnen nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung oder ihren Hinterbliebenen eine diesen Vorschriften oder Grundsätzen entsprechende Versorgung aufgrund des Beschäftigungsverhältnisses gewährt wird, so sind sie für die Zeit, in der sie sonst in der Rentenversicherung der Angestellten versicherungspflichtig gewesen wären, nachzuversichern (§ 9 Abs 1 AVG). In diesen Fällen hat der Arbeitgeber die Beiträge nach den Vorschriften zu entrichten, die im Zeitpunkt des Ausscheidens aus der versicherungsfreien Beschäftigung für die Berechnung der Beiträge für versicherungspflichtige Beschäftigte maßgebend sind (§ 124 Abs 1 Satz 1 AVG). Die Nachentrichtung von Beiträgen wird ua dann aufgeschoben, wenn die aus der versicherungsfreien Beschäftigung ausscheidende Per-



son nicht unmittelbar, aber spätestens ein Jahr nach dem Ausscheiden in eine andere in der Rentenversicherung der Angestellten oder der Rentenversicherung der Arbeiter versicherungsfreie Beschäftigung übertritt (§ 125 Abs 1 Buchst d, aa) AVG).

Die Voraussetzungen für eine Nachversicherung des Beigeladenen für die Dauer seiner Referendarzeit (§ 9 Abs 1 AVG) und für eine entsprechende Beitragsverpflichtung des Klägers (§ 124 Abs 1 Satz 1 AVG) sind erfüllt. Das ist unter den Beteiligten nicht streitig. Streitig ist allein, ob die Nachentrichtung der Beiträge nach § 125 Abs 1 Buchst d, aa) AVG aufgeschoben ist. Das ist nicht der Fall. Der Beigeladene ist nicht "spätestens ein Jahr nach dem Ausscheiden" aus seinem versicherungsfreien Beschäftigungsverhältnis als Studienreferendar in eine andere versicherungsfreie Beschäftigung übergetreten.

Wie der Senat bereits in seinem Urteil vom 27. April 1982 - 1 RA 25/81 - entschieden hat, läßt sich dem § 125 Abs 1 Buchst d, aa) AVG nicht entnehmen, daß für eine aus einer versicherungsfreien Tätigkeit ausscheidende Person die Nachentrichtung von Beiträgen auch dann noch aufgeschoben ist, wenn sie nach einer versicherungspflichtigen Beschäftigung von der Dauer eines vollen Kalenderjahres am nächstfolgenden Tag, dh nach einem Jahr und einem Tag, in eine andere versicherungsfreie Beschäftigung übertritt. Ungeachtet des nicht eindeutigen Wortlautes der Vorschrift kann einem "Übertritt" in eine andere versicherungsfreie Beschäftigung "spätestens ein Jahr nach dem Ausscheiden" aus der vorhergehenden versicherungsfreien Beschäftigung nicht die Be-



deutung eines Übertritts "spätestens an dem Tag, der dem Ablauf des Kalenderjahres unmittelbar folgt", beigemessen werden. Eine derartige relativ anspruchsvolle Regelung hätte einer differenzierteren als der in § 125 Abs 1 Buchst d, aa) AVG niedergelegten Formulierung bedurft. Im Sinne dieser Vorschrift kann der Übertritt "spätestens ein Jahr nach dem Ausscheiden" nur den Sinn haben, daß er spätestens "nach Ablauf eines Jahres", "binnen Jahresfrist" oder "innerhalb eines Jahres" nach dem Ausscheiden zu erfolgen hat. Dabei hat das Gesetz den Beginn der Jahresfrist unmißverständlich auf den Zeitpunkt "nach dem Ausscheiden", dh auf den Beginn des Tages festgelegt, der dem Tag des Ausscheidens folgt. Die Jahresfrist selbst errechnet sich nach § 187 Abs 2 Satz 1, § 188 Abs 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), welche ergänzend und lückenfüllend zu den auf den vorliegenden Sachverhalt noch anwendbaren (vgl § 205 AVG in seiner bis zum 31. Dezember 1980 geltenden Fassung), mit Ablauf des 31. Dezember 1980 außer Kraft getretenen §§ 124, 125 der Reichsversicherungsordnung (RVO) (vgl nunmehr § 26 Abs 1 des Sozialgesetzbuchs, Zehntes Buch, Verwaltungsverfahren - SGB 10 - vom 18. August 1980; BGBI I S 1469) hinzutreten. Danach endet die hier maßgebende Jahresfrist mit dem Ablauf desjenigen Tages des letzten Monats, welcher dem Tag vorhergeht, der durch seine Beendigung oder seine Zahl dem Anfangstag der Frist entspricht.

Der Beigeladene ist aus seiner ersten versicherungsfreien Beschäftigung mit Ablauf des 31. Januar 1977 ausgeschieden. Die Jahresfrist des § 125 Abs 1 Buchst d, aa) AVG hat demnach mit dem Beginn des 1. Februar 1977 (0.00 Uhr) begonnen und mit dem Ab-



lauf des 31. Januar 1978 (24.00 Uhr) geendet. Der Übertritt in eine erneute versicherungsfreie Beschäftigung ist erst am 1. Februar 1978 und somit später als ein Jahr nach dem Ausscheiden aus der ersten versicherungsfreien Beschäftigung erfolgt. Hiermit haben die Voraussetzungen des § 125 Abs 1 Buchst d, aa) AVG für einen Aufschub der Beitragsnachentrichtung nicht mehr erfüllt werden können.

Der Kläger hat nach alledem die Nachversicherung des Beigeladenen für die Dauer seiner Referendarzeit zu Recht durchgeführt. Eine Erstattung der hierfür aufgewendeten Beiträge kann er nicht verlangen. Dies hat das SG zutreffend erkannt. Die Revision ist zurückzuweisen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs 1 und 4 des Sozialgerichtsgesetzes



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)